

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---------------------------------------------------	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
-----------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/070697	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 31.07.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 01.09.2017
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F02D41/00 F02M25/022 B60S1/50

Anmelder
FUELSAVE GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Röttger, Klaus Tel. +31 70 340-0
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5-9, 12, 13</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 10, 11, 14</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>5-8</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 9-14</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-14</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Stand der Technik

Es werden die folgenden Dokumente genannt:

- D1 US 2017/107918 A1 (HAKEEM MOHANNAD [US] ET AL) 20. April 2017
- D2: "Water-Methanol Gas FAQ",
30. September 2016 (Datum im Wayback-Internet-Archiv: <https://web.archive.org/web/20160930013416/http://www.snowperformance.net:80/category-s/168.htm>),
Gefunden im Internet [gefunden am 2017-10-03]:
URL:<https://www.snowperformance.net/category-s/168.htm>
- D3: "Water-Meth FAQ (Diesel)",
20. Dezember 2016 (Datum im Wayback-Internet-Archiv:<https://web.archive.org/web/20161220123925/http://www.snowperformance.net/category-s/190.htm>),
Gefunden im Internet [gefunden am 2017-10-03]:
URL:<http://www.snowperformance.net/category-s/190.htm>
- D4: WO 2010/053857 A1 (ETHANOL BOOSTING SYSTEMS LLC [US]; BROMBERG LESLIE [US]; COHN DANIEL []) 14. Mai 2010
- D5: US 2014/202434 A1 (LEONE THOMAS G [US] ET AL) 24. Juli 2014
- D6: US 2014/200796 A1 (BIDNER DAVID KARL [US] ET AL) 17. Juli 2014
- D7: DE 10 2011 076670 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 6. Dezember 2012
- D8: US 2006/225672 A1 (DONAHUE HARVEY [CA] ET AL) 12. Oktober 2006

2 **Unabhängige Ansprüche**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1, 2 und 4 nicht neu ist.

2.1 **Anspruch 1**

Dokument D1 nimmt bereits den Gegenstand des Anspruchs 1 vorweg:

Verfahren zum Betreiben eines Fahrzeugantriebssystems,

- bei dem ein Kraftstoff (*fuel*), insbesondere Diesel oder Benzin, aus einem Kraftstofftank über eine Kraftstoffzuleitung in einen Brennraum eines

Verbrennungsmotors geführt wird, und

- bei dem Verbrennungsluft über einen Ansaugtrakt in den Brennraum des

Verbrennungsmotors geführt wird (*siehe Absatz [0039]: "Cylinder 14 can receive intake air via a series of intake air passages 242, 244, and 246"*), wobei ein

Wischwassertank (76) vorgesehen ist, welcher außer einer Ableitung zu Spritzdüsen (74) zum Reinigen einer Fahrzeugscheibe (68) zusätzlich eine Verbindungsleitung

umfasst, über welche Wischwasser in den Ansaugtrakt des Verbrennungsmotors geleitet wird (*siehe Absatz [0037]: "Specifically, the wiper fluid may be injected into the intake manifold, specifically into intake passage 246, downstream of the intake throttle, during knock conditions, thereby enabling the windshield wiper fluid to be used as a knock control fluid"*).

Es wird weiterhin auf die Dokumente D2-D6, insbesondere auf die im

Recherchebericht angegebenen Passagen, verwiesen, die ebenfalls die Verwendung von Wischwasser zur Einspritzung in einen Verbrennungsmotor vorsehen. So zeigen

z.B. D2 und D3, unter Punkt 14 beziehungsweise Punkt 13, die Verwendung des

Wischwassertanks als Reservoir für ein nachzurüstendes Wasser-Methanol-

Einspritzsystem für einen Benzinmotor beziehungsweise einen Dieselmotor.

2.2 **Weitere unabhängige Ansprüche**

Die obige Argumentation gilt sinngemäß ebenfalls für die weiteren unabhängigen Ansprüche 2 und 4.

3 **Abhängige Ansprüche**

3.1 **Ansprüche 3 und 9-14**

Die abhängigen Ansprüche 3 und 9-14 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, welche die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

3.1.1 Anspruch 3:

Dokument D4 zeigt bereits in Tabelle 1 auf S. 43 mögliche Zusammensetzungen des Wischwassers im beanspruchten Bereich. D2 und D3 geben unter Punkt 6 eine Mischung von 49% Methanol und 51 % Wasser an, welche ebenfalls in den beanspruchten Bereich fällt.

3.1.2 Anspruch 9:

Aus Dokument D7 geht bereits hervor, einen Filter 32 einzusetzen.

3.1.3 Ansprüche 10-13:

Dokument D5 (siehe Fig. 2 und 4) zeigt bereits die Verwendung verschiedener Motorparameter zur Einstellung der Wischwassermenge und der Kraftstoffmenge.

Aus D5 (siehe Absatz [0043]: "Injection by scavenging fluid might not occur in situations of a system error or if it is detected that the fluid level reservoir 9 containing one of water and windshield washer fluid is below a threshold level") ist es weiterhin bekannt, bei Unterschreiten eines Schwellwerts des Füllstands im Wischwassertank kein Wischwasser zum Ansaugtrakt zu leiten. Weiterhin verweist die D5 in diesem Zusammenhang auf weitere klopfunterdrückenden Maßnahmen. Die Einspritzung von zusätzlichem Kraftstoff kann in diesem Zusammenhang nicht als erfinderisch angesehen werden.

In Anbetracht der als PCT-Direkt-Schreiben übermittelten Stellungnahme des Anmelders vom 31.07.2018 ist diese Behörde der Meinung, dass die Ansprüche 10 und 13 die Erfordernisse des PCT aus folgenden Gründen nicht erfüllen.

Der Anmelder gibt an, dass in Dokument D5 Wischwasser zum Spülen des Brennraums verwendet wird. Dies wird als korrekt angesehen, jedoch erwähnt das Dokument D5 im Gegensatz zur Auffassung des Anmelders explizit die Möglichkeit, sowohl das Wischwasser (siehe Absatz [0035]) als auch den Kraftstoff (siehe Absatz [0022] und Einspritzventil 170) in den Ansaugtrakt einzubringen.

Zu den Ansprüchen 10 und 13 gibt der Anmelder weiterhin an, dass die Ansprüche 10 und 13 auf dem Anspruch 5 aufbauen. Dies ist jedoch in der gegenwärtigen Form der Ansprüche nicht für alle möglichen Kombinationen der Rückbezüge der Fall.

So kann Anspruch 10 von Anspruch 9, welcher von einem der Ansprüche 4-8 abhängt, abhängig sein. Somit ist durch Anspruch 10 auch eine Kombination der Merkmale der Ansprüche 4+9+10 beansprucht.

Ebenso enthält Anspruch 13 in seiner Abhängigkeit von Anspruch 12, welcher wiederum von einem der Ansprüche 4-11 abhängig ist, in der allgemeinsten Form lediglich die Merkmale der Ansprüche 4+12+13.

Die Ansprüche 10-13 erfüllen somit aus den oben angeführten Gründen nicht für alle möglichen Abhängigkeiten die Erfordernisse des PCT bezüglich Neuheit und erfinderischer Tätigkeit.

3.1.4 Anspruch 14:

Die Dokumente D2 und D3 beschreiben unter Punkt 15 bzw. 12 bereits die Möglichkeit der Installation im Kofferraum.

3.2 Anspruch 5 sowie davon abhängige Ansprüche:

Der Anmelder hat beantragt, dass die vorliegende Anmeldung gemäß PCT-Direkt bearbeitet wird (PCT-Richtlinien B-IV, 1.2.1). In Anbetracht der als PCT-Direkt-Schreiben übermittelten Stellungnahme des Anmelders vom 31.07.2018 zu Anspruch 5 ist diese Behörde der Meinung, dass Anspruch 5 die Erfordernisse des PCT aus folgenden Gründen erfüllt:

Das Vorsehen eines Mischbehälters zum Vermischen von Kraftstoff und Wischwasser, wobei die Verbindungsleitung vom Wischwassertank zum Mischbehälter und von dort weiter zum Ansaugtrakt führt, ist durch keines der Dokumente D1-D8 gezeigt oder wird durch eines dieser Dokumente nahegelegt. Es ist zwar aus D7 in Prinzip bekannt, eine Kraftstoff-Wasser-Emulsion herzustellen, jedoch wird in D7 die Emulsion direkt in den Brennraum eines Dieselmotors eingebracht. Es gäbe somit aus den vorhandenen Dokumenten keine Veranlassung für den Fachmann, ein Wasser-Kraftstoff-Gemisch in den Ansaugtrakt zu geben.

Die Ansprüche 6-8 sind mittelbar oder unmittelbar von Anspruch 5 abhängig und erfüllen somit auch die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

Soweit die Ansprüche 9-14 mittelbar oder unmittelbar von Anspruch 5 abhängen, erfüllen sie ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.